

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

An

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause
- das Schulamt für den HSK
- die Kreispolizeibehörde HSK
- die Gemeinde Eslohe
- die Gemeinde Bestwig
- die Stadt Sundern

Verwaltungsgebäude	Steinstraße 27, Meschede
Organisationseinheit	Fachdienst Personal - Beihilfestelle -
Sachbearbeiter/in	Meinolf Berghoff
Telefon-Durchwahl	0291/94-1515
Telefax	0291/94-26142
E-mail	meinolf.berghoff @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	562
Aktenzeichen	14/114103
Datum	27. Februar 2009

Nachrichtlich

- an die Personalräte
- an die Versorgungsempfänger(innen)
- an die Gleichstellungsbeauftragten
- an die WFG
- an die Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland e. V.
- an die beurlaubten Mitarbeiter(innen)

Einführung der programmgestützten Beihilfebearbeitung

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

zum 01. April 2009 wird in der Beihilfestelle des Hochsauerlandkreises die programmgestützte Beihilfebearbeitung eingeführt. Die Beihilfeanträge werden nach diesem Zeitpunkt mit dem Programm „Beihilfe-NRW“ bearbeitet.

Um die Einführung zu erleichtern, bitte ich um Ihre Hilfe:

- Bitte füllen Sie die Anträge vollständig aus (Bankverbindung, Ruhegehaltssatz, Beitragszuschuss der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Kinder, Kindergeld, Abgaben zum Ehegatten, usw.). Die Stammdaten müssen abgeglichen und aktualisiert werden.
- Geben Sie bitte evtl. auf einem gesonderten Blatt an, ob Ihre Kinder noch die Schule besuchen oder sich bereits im Studium oder in der Ausbildung befinden. Sollten sich Ihre Kinder im Studium befinden, teilen Sie uns bitte den Studienbeginn mit und legen eine aktuelle Studienbescheinigung vor.
- Die Antragsunterlagen sind wie folgt zu ordnen:
 - ❖ Antrag (Vorder- und Rückseite)
 - ❖ Zusammenstellung der Aufwendung (2-fach)
 - ❖ Belege, bitte entsprechend durchnummerieren
- Reichen Sie bitte nur Originalbelege ein.
- Achten Sie darauf, dass eine Mindestantragssumme von **200,- €** erreicht wird.

- Bitte geben Sie die **Antragssumme** auf der Zusammenstellung an

Eine Bearbeitung Ihrer Beihilfe ist nur möglich, wenn alle im Antrag erfragten Daten vorliegen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge müssen leider unbearbeitet zurückgesandt werden.

In der Zeit vom 23.03. bis 26.03.09 wird das Personal der Beihilfestelle an einer Schulung für das Programm teilnehmen. Vom 23.03. bis 25.03.09 wird in der Beihilfestelle ein „Notdienst“ eingerichtet, d.h. Anträge können abgegeben werden. Telefonische Anfragen werden notiert und zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet. Am 26.03.09 ist eine Mitarbeiterin der Beihilfestelle in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu erreichen.

Während der Einführungsphase kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Beihilfeanträge kommen, wir bitten daher um Ihr Verständnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit der Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) zum 01.07.2008 sind die Beihilfestellen verpflichtet, die Beihilfebescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen. Mit Einführung der programmgestützten Beihilfebearbeitung wird den Beihilfebescheiden nunmehr eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt.

Was heißt das für Sie?

Bisher wurden die Beihilfebescheide nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dies hatte zur Folge, dass Sie mit einer Frist von einem Jahr Widerspruch gegen den Beihilfebescheid einlegen konnten. Ab dem 01.04.2009 kann gegen einen Beihilfebescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

Gib es Ausnahmen?

Von dem Rechtsbehelf sind ausgenommen:

- Belege, für die der Bescheid mit der Vorbehaltsregelung für apothekenpflichtige Arzneimittel versehen wurde.
- Bei Bescheiden, die hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale gem. §12 a BVO als vorläufig ergehen, ist kein Widerspruch erforderlich.
- Wenn die Beihilfe unter Vorbehalt gewährt wurde.
- Wenn für einen Beleg die Möglichkeit der Vorlage eines ärztlichen Berichts eröffnet wurde.

In meinen Beihilfebescheid hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen, wie z.B. Rechenfehler, Zahlendreher oder es wurde der falsche Bemessungssatz zu Grunde gelegt. Muss Widerspruch eingelegt werden?

Nein, hier reicht es aus mit der Beihilfestelle Kontakt aufzunehmen, die dann den Fehler korrigiert.

Die vollständigen, ab 01.07.2008 gültigen Vorschriften können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (<http://www.bezreg-detmold.de/>) unter Beihilfe/ Rechtsgrundlagen einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berghoff